

ZAHLBARER WOHNRAUM FÜR ZUG (VORKAUFRECHT-INITIATIVE)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

Die Gemeinden sollen ein Vorkaufsrecht einführen können, damit im Kanton Zug mehr bezahlbare Wohnungen entstehen:

1. Zur Förderung von Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger, die ohne Gewinnabsichten dem Grundsatz der Kostenmiete verpflichtet sind, und namentlich des von ihnen bereitgestellten jugend-, familien- und altersgerechten Wohnraums kann die Einwohnergemeinde für sich ein Vorkaufsrecht für Grundstücke vorsehen und alle für ein schnelles Verfahren notwendigen Bestimmungen erlassen.
2. Für das Vorkaufsrecht gilt insbesondere:
 - a. Es kann zu den Bedingungen der erwerbenden Person ausgeübt werden.
 - b. Es geht vertraglichen Vorkaufsrechten vor und ist zum gesetzlichen Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 ZGB subsidiär.
 - c. Es kann auch zugunsten des Kantons ausgeübt werden.
 - d. Wird kein zweckgerechtes Vorhaben verwirklicht, besteht ein Rückkaufsrecht.
3. Vom Vorkaufsrecht ausgenommen sind Eigentumsübertragungen:
 - a. zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern oder Familienangehörigen, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,
 - b. wegen Eigenbedarfs der erwerbenden Person,
 - c. an gemeinnützige Wohnbauträger,
 - d. in den von der Einwohnergemeinde vorgesehenen Ausnahmefällen.
4. Kanton und Einwohnergemeinde erlassen die für den Rechtsschutz notwendigen Bestimmungen.

Einwohnergemeinde: _____	Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist eigenhändig zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.
-----------------------------	---

	Vorname, Name Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Strasse, Nr.	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

.....
 Ort, Datum / Unterschrift Amtlicher Stempel

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären.
 Dem Initiativkomitee gehören an: Luzian Franzini, Eichwaldstrasse 7, 6300 Zug; Ronahi Yener, Zugerstrasse 73, 6340 Baar; Christian Hegglin, Weinbergstrasse 9a, 6300 Zug; Julia Küng, Letzistrasse 7b, 6300 Zug; Andreas Lustenberger, Bahnhofstrasse 20A, 6340 Baar; Laura Marty-Iten, Bruhst 1, 6315 Oberägeri; Manuela Weichelt, Oberwiler Kirchweg 17, 6300 Zug; René Windlin, Mattenstrasse 36, 6312 Steinhausen; Michael Fässler, Fridbachweg 5, 6300 Zug; Gregor Hofer, Bellevueweg 5a, 6300 Zug; Gaby Billing-Kamber, Büelstrasse 27b, 6340 Baar; Michel Kalauz, St. Johannes-Strasse 2, 6300 Zug; Anna Spescha, Rütihof 3, 6343 Holzhäusern; Isabel Liniger, Albisstrasse 1, 6340 Baar

JA ZUR INITIATIVE

Mehr als 90% der Familien im Kanton Zug können sich den Erwerb von Wohneigentum nicht mehr leisten. Das Familienhaus kann meistens nicht mehr an die Kinder vererbt werden, weil oft kein Kind die Geschwister auszahlen kann. Andererseits gibt es Wohnungen, die das ganze Jahr kaum besetzt sind.

Gleichzeitig steigen die Mieten im Kanton Zug Jahr für Jahr. Immer mehr Wohnungen gehören Immobilienkonzernen, die immer höhere Renditen verlangen. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Es ist davon auszugehen, dass der Renditedruck im Immobilienmarkt in den nächsten Jahren weiter zunimmt und auch in den ländlicheren Gemeinden des Kantons Zug ins Unermessliche steigen. Es ist deshalb wichtig, dass die Gemeinden Grundstücke für den bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen.

Bei vielen Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken haben die Stadt Zug und die weiteren Gemeinden heute nicht einmal eine theoretische Chance zum Mitbieten, da kein öffentliches Bieterverfahren stattfindet. Mit der Initiative für zahlbaren Wohnraum (Vorkaufsrecht-Initiative) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung kommunaler Vorkaufsrechte geschaffen werden. Damit könnten die Gemeinden bei Immobilienverkäufen von einem Vorkaufsrecht zum vereinbarten Kaufpreis Gebrauch machen. Verkäufe innerhalb der Familie, für selbstbewohntes Eigentum und gewerbliche Nachfolgeregelungen sind vom Vorkaufsrecht ausgenommen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erworbenen Grundstücke und Liegenschaften einem gemeinnützigen Wohnbauträger ohne Gewinnabsichten und dem Grundsatz der Kostenmiete zum Verkauf oder im Baurecht zur Verfügung zu stellen, sofern sie es nicht selbst in diesem Sinne nutzen.



**JETZT
INITIATIVE
UNTERSCHREIBEN!**

